

Vorlage

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss	Zuständigkeit
Bau-, Umwelt und Werksausschuss	zB
Verwaltungsausschuss	zB
Rat der Stadt Helmstedt	zB

Betreff:

Stiftung Denkmalschutz; Änderung der Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Helmstedt

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Helmstedt hat am 15.07.1999 die Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Helmstedt beschlossen. Die Satzung soll in einigen Punkten geändert bzw. angepasst werden.

Bisher schließt die Satzung gemäß § 2 Abs. 2 b Satz 2 aus, dass die Stifterin Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhält. Dieser Passus soll gestrichen werden, um auch Baudenkmale fördern zu können, die sich im Eigentum der Stadt Helmstedt befinden. Laut Auskunft des Finanzamtes Helmstedt ist die Streichung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung unschädlich. Wichtig für die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit ist dagegen, dass nur Baudenkmale im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes gefördert werden.

Die Aufgabe des Stiftungsbeirates besteht bisher darin, die Zwecke der Stiftung zu unterstützen.

Insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakt motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen. In der Beiratssitzung vom 09.05.2007 haben die Mitglieder den Wunsch geäußert, dass ihr Aufgabenkreis erweitert wird. Der Beirat möchte in Zukunft auch gestaltend bei der Vergabe von Fördermitteln mitwirken, in dem er Vorschläge für die Förderung bestimmter Objekte unterbreitet. Der § 6 der Satzung wurde entsprechend erweitert.

Die in den Jahren 2005 bis 2007 eingegangenen Spenden in Höhe von 43.422,11 € sind zur Erhöhung (Zustiftung) des Anlagevermögens gedacht. Da die Neuanlage des bisherigen Stiftungsvermögens (1,28 Mio. €) erst am 28.01.2008 erfolgt, sind die Spenden zunächst zinsbringend auf dem Verwahrkonto der Stiftung bzw. als Termingeld angelegt worden. Am 28.01.2008 sollen insgesamt 1,33 Mio. € als Stiftungsvermögen festgelegt werden. Der § 3 Abs. 1 der Satzung wurde entsprechend angepasst.

Die vorgenannten Änderungen wurden in die als Anlage 1 beigefügte Satzung eingearbeitet und gekennzeichnet. Anlage 2 enthält eine Gegenüberstellung der bisherigen und geänderten

Satzung.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Helmstedt wird in der als Anlage 1 beigefügten geänderten Form beschlossen.

(Eisermann)